
Verfahren der Standard Revision



PEFC Schweiz

Mühlebachstrasse 8, CH-8008 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 267 47 77, Fax: +41 (0) 44 267 47 87

E-mail: info@pefc.ch, Web: www.pefc.ch

Copyright-Vermerk

© PEFC Schweiz 2014

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Verfahren der Standard Revision

Titel des Dokuments: VL 004

Verabschiedet von: Lenkungsgremium **Datum:** 14.04.2014

Veröffentlicht am: 22.05.2014

Inkrafttreten am: 22.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	4
2.	GELTUNGSBEREICH	4
3.	VERWEISUNGEN	4
4.	REVISIONSPROZESS	5
4.1.	VERFAHREN IM RAHMEN NATIONALER PROZESSE	5
4.2.	INTERNES VERFAHREN PEFC SCHWEIZ	5
	4.2.1. Beginn	5
	4.2.2. Einsetzung von Arbeitsgruppen	6
	4.2.3. Erarbeitung der Standards	6
4.3.	DOKUMENTATION	8

1. Einführung

Die Entwicklung und die Überarbeitung der Standards für das Zertifizierungssystem sollen in einem offenen und transparenten Prozess ablaufen. Um dies auch für zukünftige Weiterentwicklungen zu gewährleisten wird das vorliegende Verfahren definiert.

2. Geltungsbereich

Das Verfahren zum Revisionsprozess gilt für die Standards der Waldbewirtschaftung, die Kriterien und Indikatoren für die Ebene der Region sowie für alle Verfahrensregeln des PEFC Schweiz.

3. Verweisungen

Status	Nr.	Titel
Normative Dokumente		
ND	001	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe
ND	002	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes
ND	003	Standards für die Waldbewirtschaftung
ND	004	Anforderungen an die Chain of Custody
ND	005	Logo Richtlinie
Verbindliche Leitfäden		
VL	001	Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz
VL	002-1	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen - Waldzertifizierung
VL	002-2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody)
VL	003	Schlichtungsverfahren
VL	004	Verfahren der Standardrevision
Sonstige Dokumente		
SD	001	Begriffe und Definitionen
SD	002	Gebührenordnung
SD	003	Statuten

4. Revisionsprozess

Grundsätzlich gilt für die Revision der Standards, insbesondere für die Standards der Waldbewirtschaftung, die Vorgabe, sich an nationalen Prozessen der Schweiz, unabhängig vom Zertifizierungssystem, zu orientieren. Hierfür gilt das „Verfahren im Rahmen nationaler Prozesse“ (4.1.).

Für den Fall, dass die Entwicklung auf nationaler Ebene es PEFC Schweiz nicht ermöglicht, sich konform zu den Vorgaben von PEFC International zu entwickeln, gilt das „Interne Verfahren PEFC Schweiz“ (4.2.)

4.1. Verfahren im Rahmen nationaler Prozesse

Das Lenkungsgremium/die Zertifizierungskommission beobachtet die Entwicklung nationaler Prozesse im Hinblick auf Standards und inhaltliche Schwerpunkte für die Waldbewirtschaftung.

Im Falle der Weiterentwicklung des „Waldstandard für die Schweiz“ oder der wesentlichen Indikatoren des „Waldprogramm Schweiz“ prüft die Zertifizierungskommission das Erfordernis zur Anpassung der PEFC-Regelwerke.

Sollte sich aus den nationalen Prozessen Anpassungsbedarf ergeben, so veranlasst die Zertifizierungskommission die entsprechende Überarbeitung der Systemdokumente.

Sollte der Umfang der Änderungen ein Maß übersteigen, das durch die Zertifizierungskommission bearbeitet werden kann, kann es sich gegebenenfalls dem unter 4.2. beschriebenen Prozess bzw. einzelner Elemente dieses Prozesses bedienen.

4.2. Internes Verfahren PEFC Schweiz

4.2.1. Beginn

Gemäß der Satzung von PEFC Schweiz ist das Lenkungsgremium/die Zertifizierungskommission das Gremium, das für „die Entscheidung über Zertifizierungskriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie der Systembeschreibung“ zuständig ist. Es ist ferner für die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Berufung deren Mitglieder sowie die Festlegung des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen verantwortlich. Folglich entscheidet die das Lenkungsgremium/die Zertifizierungskommission auch über den Beginn des Revisionsprozesses, der im Turnus von fünf Jahren durchgeführt werden muss.

Der Prozess soll zwei Jahre vor Ablauf der 5-Jahres-Periode begonnen werden, damit ausreichend Zeit für die Standardentwicklung und das Anerkennungsverfahren bleibt.

Der Start des Revisionsprozesses soll rechtzeitig und öffentlich auf geeignetem Wege kommuniziert werden (über die Internetseite und z.B. eine Pressemitteilung). Dabei soll über die Ziele, den Geltungsbereich, den Zeitplan sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden. Auf diese Verfahrensanweisung zur Standard-Revision wird verwiesen und es wird dazu eingeladen, Stellung zu deren Geltungsbereich und Inhalte zu nehmen.

4.2.2. Einsetzung von Arbeitsgruppen

Es soll eine Arbeitsgruppen eingesetzt werden, um den Revisionsprozess zu organisieren. Diese Arbeitsgruppe soll sich mit den Bewirtschaftungskriterien auf betrieblicher Ebene beschäftigen sowie die Verfahren überarbeiten, die in der Systembeschreibung und ihren Anhängen beschrieben sind. Die Arbeitsgruppe wird von der Zertifizierungskommission zu Beginn des Revisionsprozesses berufen.

Verbände und Organisationen, die den folgenden Interessengruppen zuzuordnen sind, werden von PEFC Schweiz identifiziert. Sie werden rechtzeitig und öffentlich auf geeignetem Wege eingeladen, Vertreter in diese Arbeitsgruppe zu entsenden und sich am Revisionsprozess zu beteiligen:

- a) Vertreter des Privatwaldes
- b) Vertreter des Staatswaldes
- c) Vertreter des Kommunalwaldes
- d) Holzwirtschaft, Zellstoff- und Papierindustrie, inkl. Handel
- e) Umweltverbände
- f) Gewerkschaften
- g) Sonst. forstliche Vertretungen
- h) Sonst. Nutzer (Verbraucherverbände, Tourismusverbände)
- i) Forstunternehmer
- j) Wissenschaft

Es wird eine ausgewogene Besetzung der Arbeitsgruppen in Bezug auf diese acht Gruppen angestrebt. Interessenvertreter, die eine Schlüsselfunktion besitzen oder sich in der Vergangenheit nicht an der Standardrevision beteiligt haben, werden identifiziert und persönlich eingeladen.

4.2.3. Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen in den Arbeitsgruppen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jede Interessengruppe hat maximal 4 Stimmen. Sind mehr als 4 Mitglieder einer Interessengruppe anwesend, entscheiden diese einvernehmlich, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Keine Interessengruppe soll den Entscheidungsprozess dominieren.

Die Entscheidungen der Arbeitsgruppe, den Arbeitsgruppenentwurf zu veröffentlichen und den endgültigen Entwurf dem Lenkungsgremium/der Zertifizierungskommission zur formalen Zustimmung zu empfehlen, sollen auf der Grundlage des Konsens-Prinzips erfolgen.

Es liegt in der Verantwortung des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu beurteilen, ob ausreichende Unterstützung vorhanden ist und dabei an die Definition von Konsens in der ISO/IEC Richtlinie 2:1996 zu denken:

„Konsens: *generelle Zustimmung, charakterisiert durch das Nichtvorhandensein einer nachhaltigen Opposition gegenüber wesentlichen (Streit-)Punkten durch irgendeinen wichtigen Teil der betroffenen Interessen und durch einen Prozess, der den Versuch einschließt, die Meinungen aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und irgendwelche sich widersprechenden Argumente zu lösen.*

Bemerkung: Konsens muss nicht Einstimmigkeit bedeuten.“

Punkte, die zu Beginn des Revisionsprozesses von einer Interessengruppe als wichtig benannt und entsprechend begründet werden, sind als „wesentlich“ gemäß dieser Konsens-Definition zu betrachten. Werden während des Prozesses neue Punkte in die Arbeitsgruppe eingebracht, so können zu Beginn der Diskussion diese noch als „wesentlich“ angemeldet werden.

Um einen Konsens zu erreichen, kann die Arbeitsgruppe die folgenden Prozesse nutzen, um herauszufinden, ob Opposition (im Sinne der ISO-Definition) gegenüber dem Standard(-entwurf) vorliegt:

- a) Eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit oder per Telefon, oder eine Kombination von beiden mit einer verbalen Ja/Nein-Abstimmung,
- b) eine Sitzung mit einer Ja/Nein-Abstimmung durch Handheben,
- c) eine Sitzung mit einer „geheimen Abstimmung“ mit Ja/Nein-Stimme,
- d) eine Feststellung von Konsens durch den Vorsitzenden auf einer Sitzung, wenn keine abweichenden Stimmen verbal oder durch Handheben vorliegen,
- e) ein Austausch per E-Mail, anlässlich dessen den Mitgliedern ein Zustimmungersuchen vorgelegt wird und die Mitglieder ihre Antworten schriftlich vorlegen (eine Vollmacht pro Stimme).

Im Fall einer Nein-Stimme, die eine wesentliche Opposition gegenüber einem wichtigen Teil des betroffenen Interesses im Hinblick auf einen wesentlichen Streitpunkt vertritt, ist diese zu begründen. Dieser Streitpunkt soll durch Anwendung der folgenden Mechanismen gelöst werden:

- a) Diskussion und Verhandlung über den Streitpunkt innerhalb der Arbeitsgruppe, um einen Kompromiss zu finden,
- b) Unmittelbare Verhandlung zwischen dem/den Teilnehmer/n, der/die den Widerspruch vorbringen und den Teilnehmern mit unterschiedlicher Meinung zu dem Streitpunkt, um einen Kompromiss zu finden,
- c) Schlichtungsprozess.
Bemerkung: Der Schlichtungsprozess soll von der PEFC-Verfahrensweisung VL 003 abgeleitet werden.

Die erarbeiteten Entwürfe werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Alle Mitglieder erhalten die Möglichkeit, die Entwürfe zu kommentieren. Sämtliche Vorschläge werden dokumentiert und in der Arbeitsgruppe erörtert.

Ein erster Entwurf, der von der Arbeitsgruppe entwickelt wurde, wird im Rahmen eines runden Tisches der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser runde Tisch eröffnet denjenigen, die nicht Mitglieder der Arbeitsgruppe sind, die Möglichkeit, den ersten Entwurf zu kommentieren. Der runde Tisch sollte von einem unabhängigen Dritten moderiert werden, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Kommentare auch im weiteren Verlauf berücksichtigt werden.

Nach dem runden Tisch trifft sich die Arbeitsgruppe, um einen neuen Entwurf auf der Grundlage der eingegangenen Kommentare anzufertigen und diesen im Zuge der folgenden Konsultation zu veröffentlichen. Die Dauer der Konsultationsperiode soll mindestens 60 Tage betragen. In der Regel werden die Dokumente für den Konsultationsprozess auf der Internetseite von PEFC Schweiz bereitgestellt.

Für den Fall, dass die Änderungen in den überarbeiteten Dokumenten grundlegenden Charakter besitzen, soll der Entwurf der Standards im Rahmen eines Pilotprojektes getestet werden.

Die während der Konsultationsperiode eingehenden Anmerkungen werden dokumentiert, von der Arbeitsgruppe geprüft und nach einer Abwägung gegebenenfalls eingearbeitet. Kritische Anmerkungen werden durch einen Vertreter der Arbeitsgruppe direkt mit der eingebenden Stelle diskutiert und eine umsetzbare Lösung erarbeitet.

Die Zertifizierungskommission entscheidet über die Annahme der endgültigen Fassung

Wenn substantielle, das Verfahren betreffende Beschwerden eingehen, sollen diese entsprechend dem im Schiedsverfahren definierten Prozedere behandelt werden.

4.3. Dokumentation

Um die Transparenz und öffentliche Verfügbarkeit zu gewährleisten, sollen alle Entwürfe und die Endfassung der von der Zertifizierungskommission beschlossenen Dokumente zeitnah auf den Internetseiten von PEFC Schweiz. veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren beim PEFC Council International sollen folgende Dokumente gesammelt und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden:

- a) Protokolle der Sitzungen der Zertifizierungskommission
- b) Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen
- c) Dokumentation des runden Tisches
- d) Dokumentation der eingegangenen Kommentare und Beschwerden
- e) Relevante Veröffentlichungen, z.B. zum Start des Revisionsprozesses, zum runden Tisch oder der Konsultationsperiode

Ein Bericht über den Revisionsprozess, insbesondere über den Umgang mit eingegangenen Kommentaren und Beschwerden, wird erstellt und – mit Antragstellung auf Anerkennung bei PEFC International – öffentlich zugänglich gemacht.